

An alle Züchter

Änderungen der Zuchtordnung – DNA-Profil und Ankörnung

Auf der letzten Mitgliederversammlung am 5.11.2015 wurde beschlossen, dem Erweiterten Zuchtausschuss die Einführung der DNA-Registrierung (genetischer Fingerabdruck) für in der Zucht einzusetzende Yorkshire Terrier zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach entsprechender Formulierung des Paragraphen der Zuchtordnung und Verhandlungen mit dem zu beauftragenden Institut – Laboklin – wurde die Änderung der Zuchtordnung im Erweiterten Zuchtausschuss im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossen und tritt zum 1.4.2016 in Kraft. Die genaue Formulierung finden Sie weiter unten.

Das bedeutet, dass für alle Yorkshire Terrier, die ab dem 1. April dieses Jahres im 1.DYC neu zur Zucht zugelassen bzw. angekört werden sollen, ein DNA-Profil vorgelegt werden muss. Das entsprechende Auftragsformular, das wie auch bei der PI-Untersuchung von Ihrem Tierarzt bei der Probenentnahme unterschrieben werden muss, erhalten Sie ab sofort bei mir (Ausdruck per Post oder gerne digital per Mail). Das DNA-Profil kommt direkt vom Labor zu mir und ich werde dann, wenn die Zuchtzulassung bzw. Ankörnung des Hundes in die Original-Ahnentafel eingetragen wird, die Kosten in Höhe von 30 € zzgl. Porto und MwSt. mit der Rücksendung der AT per Nachnahme einziehen. Die Kosten der DNA-Einlagerung trägt der 1.DYC e.V.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Veröffentlichung im Yorkshire-Terrier-Journal Dezember 2015 „Gentests in der Hundezucht“, die für unsere Rasse erst dann entwickelt werden können, wenn genügend Grundlagenmaterial (Blutproben) vorliegen. Außerdem wird die Regionalgruppe Nord West im ersten Halbjahr eine Züchtertagung zum Thema „Vererbungslehre/Genetik“ anbieten und sich natürlich über eine rege Beteiligung, gerne aus dem gesamten Bundesgebiet, freuen. Termin und Ort werde ich rechtzeitig bekanntgeben.

Eine weitere Änderung der Zuchtordnung betrifft die Ankörnung. Hier hat der Erweiterte Zuchtausschuss beschlossen, die Voraussetzung zur Ankörnung auf 2 vorzüglich-Bewertungen anzuheben, um die „Körzucht“ zu einem wirklichen Prädikat zu machen. Auch diese Änderung tritt zum 1. April 2016 in Kraft. Den genauen Wortlaut finden Sie ebenfalls weiter unten.

Änderungen der Zuchtordnung des 1.DYC:

Neuaufnahme des § 2

Einrichtung einer DNA-Datenbank

Alle nachfolgenden Paragraphen verschieben sich.

§ 2 Einrichtung einer DNA-Datenbank

Um die Bekämpfung von Erbkrankheiten mittels DNA-Analysen zukünftig zu ermöglichen, richtet der 1.DYC eine Genotypen-Datenbank ein. Hierzu muss bei allen Hunden, die erstmalig in der Zucht eingesetzt werden, eine DNA-Typisierung durchgeführt worden sein. Für diese Untersuchung ist ausschließlich Blut als Untersuchungsmaterial zulässig. Es wird 10 Jahre lang aufbewahrt.

Für die Erstellung eines DNA-Profiles muss dem Hund eine Blutprobe von mindestens zwei ml EDTA Blut entnommen werden. Das vom 1.DYC e.V. beauftragte Untersuchungsinstitut behält sich vor, nicht verwendbare Proben (z. B. durch Verunreinigungen) zu reklamieren. Der in Anspruch genommene Tierarzt darf nicht Besitzer oder Eigentümer des Hundes sein, bei dem die Probe entnommen wird. Er hat sich vor der Blutprobenentnahme von der

Identität des Hundes zu überzeugen. Dafür ist ihm die Original-Ahnentafel zum Abgleich der Transponder-Nummer vorzulegen.

Es ist ausschließlich der entsprechende Untersuchungsantrag des 1.DYC zu nutzen. Die Blutprobe ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und vom Tierarzt unterschriebenen Untersuchungsantrag an das darin vermerkte Labor zu senden. Um Verzögerungen in der Bearbeitung der Blutprobe zu vermeiden, sollte sie am Wochenanfang genommen und unverzüglich abgesandt werden.

Die Kosten der Probenentnahme, des Versandes der Probe sowie der Untersuchung im Labor hat der Hundebesitzer zu tragen.

Die Berechnung der Leistungen des Labors erfolgt über den 1.DYC.

Kosten pro Yorkshire-Terrier: 30,00 € zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Kosten der Einlagerung (10 Jahre) trägt der 1.DYC e.V.

Die Nachweise, dass die erforderlichen DNA-Profile erstellt wurden, sind für alle Yorkshire-Terrier vorzulegen, die ab dem 01.04.2016 zur Zucht zugelassen werden sollen.

Bei dem für die Auswertung und Einlagerung beauftragten Institut und dem 1.DYC dürfen ausschließlich die Hundedaten der DNA und des eingelagerten Blutes, jedoch keine Besitzer- oder Eigentümerdaten gespeichert werden.

Die Besitzer/Eigentümerdaten auf dem Antrag dürfen nur zur Erstellung der Rechnung durch den 1.DYC e.V. verwendet werden. Die Zuordnung der DNA und des Blutes darf nur über die Zuchtbuchnummer und Zertifikatnummer möglich sein.

§ 3.2 (vormals § 2.2.)

Neuformulierung:

3.2. Alternative 2: Ankörnung

zwei Mal die Formwertnote „vorzüglich“ von Ausstellungen, die der 1.DYC ausgerichtet hat, davon mindestens eine Bewertung von einem Richter des 1.DYC

Der weitere Text des bisherigen Paragraphen 2.2. bleibt.